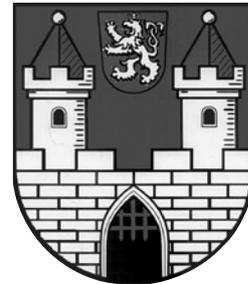


DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 16

Samstag, den 18. Februar 2017

Nummer 04/2017

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

- Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses am 09.03.2017 Seite 2
- Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) i. v. m. § 1 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) Seite 2
- Festsetzung der Grundsteuer der Stadt Drebkau für das Jahr 2017 Seite 3

Bekanntmachung der Stadt Drebkau für den Ortsteil Kausche

- Einladung zur 10. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kausche am 03.03.2017 Seite 3

Bekanntmachung der Stadt Drebkau für den Ortsteil Siewisch

- Einladung zur 11. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Siewisch am 03.03.2017 Seite 4

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

- Hinweise zum Osterfeuer / Anmeldungen Seite 4
- Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen Seite 8

Mitteilungen für den Ortsteil Laubst

- Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Laubst/Löschen am 31.03.2017 Seite 8

Mitteilungen anderer Behörden

- Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ zur Einstellung eines Auszubildenden ab dem 01. August 2017 Seite 9
- Zeit für Veränderung – Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen Seite 9
- Pressemitteilung des Landkreises Spree-Neiße Seite 10

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-täglich, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke

Verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

Druck und Verlag: DRUCK+SATZ Offsetdruck, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Telefon (035753) 17703
Betriebsleiter: Klaus-Dieter Pernack, E-Mail: perneck@drucksatz.com

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 € (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 € über den Verlag bezogen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

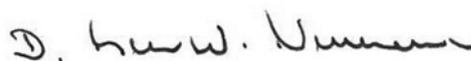
Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Casel am 7. Mai 20 17 findet gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

am **Donnerstag, den 9. März 20 17**
um **16.00 Uhr**
im Beratungsraum der Stadtverwaltung Drebkau
(Eingang über den Personalparkplatz),
Spremlerger Straße 61 in 031 16 Drebkau statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist gemäß § 4 Absatz I BbgKWahlV befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen. Der Wahlausschuss ist nach § 16 Absatz 3 BbgKWahlG beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.



D. Menzel-Neumann
Wahlleiterin für die Stadt Drebkau

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) i.V.m. § 1 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG)

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen gemäß §§ 50,42 BMG

1. Gemäß § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vornamen und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

2. Nach § 50 Abs.2 BMG darf die Meldebehörde an Mandatsträger, Presse und Rundfunk Auskünfte über Alters,- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubilare sind Einwohner, die den 70. jeden fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag begehen.

3. Entsprechend der Regelung des § 50 Abs. 3 BMG sind Auskünfte an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.

4. Die Meldebehörde darf gemäß § 42 Abs.2 BMG über Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören Daten übermitteln.

Widerspruchsrecht:

Der Betroffene hat das Recht zu Punkt 1 bis 3 gemäß § 50 Abs.5 und zu Punkt 4 gemäß § 42 Abs.3 Satz 2 BMG der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Soldatengesetz

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Der freiwillige Wehrdienst als besonders staatsbürgerliches Engagement besteht aus einer sechsmonatigen Probezeit und bis zu 17 Monaten anschließenden Wehrdienst.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Abs.1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Widerspruchsrecht:

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene nach § 36 Absatz 2 BMG der Weitergabe seiner persönlichen Daten widersprochen hat.

Die Widersprüche können schriftlich bei der Stadt Drebkau der Bürgermeister, 03116 Drebkau Spremlerger Straße 61 eingelegt werden. Sie bleiben bis auf Widerruf gültig.



Horke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer der Stadt Drebkau für das Jahr 2017

Die Hebesätze der Stadt Drebkau für die Ortsteile Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus u. Siewisch betragen im Jahr 2017:

- für die Grundsteuer A: 315 von Hundert und
- für die Grundsteuer B: 400 von Hundert.

Die Hebesätze sind gegenüber dem Kalenderjahr 2016 in unveränderter Höhe festgesetzt worden.

Auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 wird dadurch verzichtet.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge vom Finanzamt) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGB\ I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGB \ L S. 2794) die vorläufige Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt .

Die Grundsteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler) , wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am **01.Juli 2017** fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag zu laufen beginnt, der der öffentlichen Bekanntmachung folgt , durch Widerspruch bei der Stadt Drebkau, - Der Bürgermeister-, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, angefochten werden. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung.



Dietmar Horke
Bürgermeister der Stadt Drebkau

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Kausche

Die 10. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Kausche findet

am 03.03.2017
um 18.30 Uhr
im Bürgerhaus Kausche - Büro des Ortsvorstehers,
An den Steinen 7, 03116 Drebkau - OT Kausche
statt.

Tagesordnung

TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung	
03	Bericht des Ortsvorstehers	
04	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers	
05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.11.2016	
06	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.11.2016	
07	Einwohnerfragestunde	
08	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	

09 Mittelverwendung 2017 gemäß öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden zur amtsfreien Gemeinde Stadt Drebkau vom 09.11.2001 0025/17
10 Verschiedenes

TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Bericht des Ortsvorstehers	
02	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers	
03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 11.11.2016	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 11.11.2016	
05	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
06	Verschiedenes	

gez. Steffen Junge
Ortsvorsteher und
Vorsitzender des Ortsbeirates

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Kausche

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Siewisch

Die 10. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Siewisch findet

am 03.03.2017
um 19.00 Uhr
im Gemeindehaus Siewisch, Drebkauer Straße 12,
03116 Drebkau - OT Siewisch
statt.

09 Mittelverwendung 2017 gemäß öffentlich-
rechtlichen Vertrag über den Zusammenschluss
der amtsangehörigen Gemeinden zur amtsfreien
Gemeinde Stadt Drebkau vom 09.11.2001 0019/17
10 Verschiedenes

Tagesordnung

TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung	
03	Bericht des Ortsvorstehers	
04	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers	
05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 02.12.2016	
06	Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 02.12.2016	
07	Einwohnerfragestunde	
08	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	

TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Bericht des Ortsvorstehers	
02	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers	
03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 02.12.2016	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 02.12.2016	
05	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
06	Verschiedenes	

gez. Wolfgang Just
Ortsvorsteher und
Vorsitzender des Ortsbeirates

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Siewisch

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Hinweise zum Osterfeuer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
wie bereits in den vergangenen Jahren praktiziert, möchte ich Ihnen den Hinweis geben, dass die Anträge zur Durchführung eines Osterfeuers bis spätestens zum

17.03.2017

Beim Bau-, Haupt- und Ordnungsamt der Stadt Drebkau einzureichen sind.

Auf Grund der erforderlichen Weitermeldungen an die Leitstelle „Lausitz“ und an das Polizeirevier Spremberg können spätere Anträge nicht berücksichtigt werden.

Für die Versorgung (Ausschank von alkoholischen Getränken) verwenden Sie bitte den Antrag eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Gagev) – erhältlich bei Frau Jurischka-Drobig, Bau-, Haupt- und Ordnungsamt (Zimmer 14).

Der Antrag ist **14 Tage** vor der Veranstaltung (spätestens bis zum **31.03.2017**) beim Bau-, Haupt- und Ordnungsamt, SG Gewerbe einzureichen. Die Gebühr beträgt **25,00 €**.

Die Genehmigung der Osterfeuer ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt **10,00 €**.

Asche und nicht verbrannte Rückstände sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

D. Menzel-Neumann
Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes

Holzfeuer im Freien

Mit diesem Artikel informieren wir Sie, was Sie beim Abbrennen eines Holzfeuers im Freien beachten müssen.

10 goldene Regeln

- Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter
- Nur trockenes und naturbelassenes Holz verwenden
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden
- Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer
- Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen
- Löschmittel immer bereithalten (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher)
- „Brandbeschleuniger“ wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!!!
- Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen
- Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen
- Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen

Beim Abbrennen eines Holzfeuers im Freien sind verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten. Unter anderem sind dies:

- Das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) § 7 besagt: „Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können“. Bei Einhaltung der in diesem Artikel gegebenen Tipps und Ratschläge für kleine Holzfeuer sind in der Regel Gefährdungen und Belästigungen nicht zu erwarten.

Verstöße gegen die genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden

- * Zu Punkt 3., Richtwerte zur Auslegung „anhaltende Trockenheit“, Unter den besonderen Bedingungen der Brandgefahr in unseren Wäldern und der vorbeugenden Überwachung der Waldgebiete von den Feuerwachtürmen sind ab ausgerufenen Waldbrandwarnstufe I die Bedingungen einer anhaltenden Trockenheit erfüllt.
- * Richtwerte zur Auslegung „starker Wind“
Bei gleicher Gefahrenbetrachtung für unser Territorium sowie bei Bewertung des Versicherungsgrenzwertes ist die Bedingung „starker Wind“ ab einer Windgeschwindigkeit von 8 m/s erfüllt.

Anlage (1)

Richtlinie zur einheitlichen Erteilung von Genehmigungen zum Abbrennen von Traditionsfeuern (vornehmlich Osterfeuer) durch die örtlichen Ordnungsbehörden

Außerhalb der Regelungen des Landesumweltamtes Brandenburg zur Genehmigungsfreiheit von Holzfeuern im Freien ist das Verbrennen und Abbrennen von Stoffen im Freien grundsätzlich untersagt. Entsprechend § 7 Abs.2 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 22.07.1999 (GVBl I/99 S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I/06 S. 74, 82) kann die zuständige Behörde, dies sind gemäß § 21 LImSchG die örtlichen Ordnungsbehörden, auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen.

Anforderungen an den Antrag:

1. Benennung von Tag, Ort und beabsichtigten Durchführungszeitraum.
2. Name und Anschrift des Antragstellers sowie des Verantwortlichen sind anzugeben.
3. Telefonische Erreichbarkeit (vollständige Rufnummer) des Verantwortlichen für den Zeitraum der Durchführung des Traditionsfeuers.
4. Erfolgt der Ausschank von alkoholischen Getränken?
5. Wird die Durchführung des Traditionsfeuers als öffentliche Veranstaltung beantragt, so sind die Anzahl und Namen der Sicherheits- oder Ordnungskräfte und der Beginn ihres Einsatzes anzugeben.
6. Wird eine Bewachung des Brennmaterials durchgeführt, so muss eine dieser Personen ebenfalls telefonisch erreichbar sein. Der Name und die entsprechende Rufnummer sind anzugeben.
7. Die Anträge sind grundsätzlich 3 Wochen vor dem beabsichtigten Durchführungstermin bei der zuständigen Ordnungsbehörde einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform.

Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen

1. Das Traditionsfeuer muss einen Abstand von mindestens 100 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z.B. Stroh- oder Heudiemen) haben. Eine Verringerung des Abstandes zum Wald ist gemäß § 23 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2007 (GVBl. I/07 S. 106, 108) nur in Ausnahmefällen nach zusätzlicher Genehmigung

durch die Untere Forstbehörde statthaft.

2. Zu bestehenden Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m bei einem Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 5 m in und einer Höhe von nicht mehr als 3 m gewährleistet werden. Werden der Durchmesser und / oder die Stapelhöhe überschritten, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Das Aufstellen von Stämmen (gleich welcher Durchmesser) in dem abzubrennenden Haufen mit einer Länge, welche den Durchmesser und / oder die Höhe des Haufens überschreitet, ist unzulässig.
3. Nach dem Anzünden des Brennmaterials bis zum vollständigen Verlöschen des Feuers ist eine Annäherung von Personen zum Feuer mindestens bis auf eine Entfernung, die der Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials entspricht, auf geeignete Weise (z.B. Festlegung und Kennzeichnung des Sicherheitsabstandes durch Absperrbänder) zu verhindern. Dieser Bereich darf nur von den Sicherheits- oder Ordnungskräften betreten werden.
4. Es dürfen grundsätzlich nur nichtkompostierbare pflanzliche Abfälle verbrannt werden. Mit dem Aufschichten des Brennmaterials darf frühestens 2 Tage vor dem beabsichtigten Termin der Durchführung begonnen werden.
5. Bei Feuerstellen auf Flächen mit brennbarem Bodenbewuchs ist um das aufgeschichtete Brennmaterial ein Wundstreifen anzulegen. Die Breite muss mindestens einem Drittel der Stelle des stärksten Durchmessers des aufgeschichteten Brennmaterials entsprechen.
6. Wird weiteres Brennmaterial bevorratet, so hat die Lagerung / Aufbewahrung so zu erfolgen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.
7. Das Abbrennen des Traditionsfeuers hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Am Tag der Durchführung sind in unmittelbarer Nähe der Feuerstelle geeignete Kleinlöschgeräte (z.B. Schaufel, Spaten oder Handfeuerlöscher „Nass“) bereitzuhalten.
8. Durch den Antragsteller sind Sicherheits- und Ordnungskräfte namentlich zu benennen. Sie sind nachweislich in ihre Aufgaben einzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung selbst überwacht. Ist das Traditionsfeuer der Allgemeinheit zugänglich, so sind die Sicherheits- und Ordnungskräfte entsprechend zu kennzeichnen. Der Antragsteller oder eine von ihm benannte Sicherheits- oder Ordnungskraft muss mit einem Mobiltelefon ausgerüstet sein; dies gilt nicht, wenn sich in der Nähe ein Telefon befindet, über welches Notrufe abgesetzt und die Behörden Rücksprache mit dem Verantwortlichen nehmen können. Die entsprechende Rufnummer ist auf dem Antragsformular anzugeben.
9. Parkplätze sind unter Beachtung der StVO so anzulegen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung der abgestellten Pkw durch das Feuer ausgeschlossen wird. Die Anlage hat so zu erfolgen, dass eine mindestens 3 m breite geradlinige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, der Polizei oder anderer Behörden zur Feuerstelle ständig freigehalten wird. Die Parkplätze und freizuhaltenen Zufahrtsmöglichkeiten sind in einem Lageplan, welcher Anlage des Antrages sein muss einzutragen.
10. Zum Ende des Traditionsfeuers ist das Feuer vollständig abzulöschen. Ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbranntem Brennmaterial oder von Glut ist dauerhaft auszuschließen.
11. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis über die Entsorgung der Brandabfälle /Brandreste ist sorgfältig aufzubewahren. Unbeschadet der vorgenannten Regeln gelten bei ausgelösten Waldbrandgefahrenstufen am Tag der Durchführung nachfolgende Einschränkungen:

Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufe I

Uhrzeit des frühesten Beginns

Winterzeit: 18:00 Uhr

Sommerzeit: 19:00 Uhr

Uhrzeit des vollständigen Ablöschens

Winterzeit: 09:00 Uhr

Sommerzeit: 09:30 Uhr

Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufe II

Uhrzeit des frühesten Beginns

Winterzeit: 19:00 Uhr

Sommerzeit 20:00 Uhr

Uhrzeit des vollständigen Ablöschens

Winterzeit: 09:00 Uhr

Sommerzeit: 09:30 Uhr

Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufe III

Uhrzeit des frühesten Beginns

Sommerzeit: 21:00 Uhr

Uhrzeit des vollständigen Ablöschens

Sommerzeit: 09:30 Uhr

Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufe IV

Uhrzeit des frühesten Beginns

Sommerzeit: 21:00 Uhr

Uhrzeit des vollständigen Ablöschens

Sommerzeit: 09:30 Uhr

Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufe V

Uhrzeit des frühesten Beginns

Uhrzeit des vollständigen Ablöschens

Sommerzeit: 09:30 Uhr

Achtung!

Bei ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe V sind nachfolgende Anforderungen in Verantwortung des Antragstellers abzusichern.

- es ist eine ständige Bewachung des Brennmaterials durch mindestens zwei Personen mit geeigneten Kleinlöschgeräten zu gewährleisten
- die Aufsicht für das Abbrennen des Osterfeuers muss aus mindestens vier Personen bestehen. Jede dieser Personen muss mit geeigneten Kleinlöschgeräten ausgerüstet sein
- der Mindestabstand zu Gebäuden muss mindestens 50 m betragen
- die aufgeschichtete Höhe des Brennmaterials darf 4 m nicht übersteigen

Hinweise für den Antragsteller:

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden können aufgrund örtlicher Satzungen, von Beschlüssen der Kommunalvertretungen oder nach Prüfung des Einzelfalls zusätzlich zu den in dieser Richtlinie genannten Mindestanforderungen weitere Auflagen zur Bedingung einer Ausnahmegenehmigung erklären. Die Genehmigung kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Die Genehmigung der unteren Forstbehörde zur Verringerung des Mindestabstandes zum Wald ist in jedem Fall gebührenpflichtig.

Wer sein Traditionsfeuer in einem Abstand kleiner als 100 m zum Wald entfachen will, benötigt zusätzlich eine Genehmigung der Unteren Forstbehörde (Amt für Forstwirtschaft Peitz). Dafür muss ebenfalls eine Gebühr entrichtet werden.

Anlage (2) zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Abbrennens eines Traditionsfeuers sind folgende Hinweise zu beachten und einzuhalten.

- Die Beantragung der Ausnahmezulassung hat drei Wochen vor dem Abbrenntermin zu erfolgen.
- Das Traditionsfeuer muss einen Abstand von mindestens 100 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z.B. Stroh- oder Heudiepen) haben, eine Verringerung des Abstandes zum Wald ist gemäß § 26 Abs. 1 des Waldgesetzes Brandenburg (LwaldG) vom 17.06.1991 (GVBl. I S. 213) nur in Ausnahmefällen nach zusätzlicher Genehmigung durch die Untere Forstbehörde statthaft.
- Zu bestehenden Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m bei einem Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 5 m und einer Höhe von nicht mehr als 3 m gewährleistet werden. Wird der Durchmesser und/oder die Stapelhöhe überschritten, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- Wird das Traditionsfeuer nicht auf dem eigenem Grundstück durchgeführt, so muss die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorliegen.
- **Es dürfen grundsätzlich nur nichtkompostierbare Abfälle verbrannt werden.**

Es ist grundsätzlich verboten:

alte Möbel

Pressspanplatten

Polstermöbel

Gummi, Plastik, brennbare Flüssigkeiten

Farben und Lacke

zu verbrennen.

- Mit dem Aufschichten des Brennmaterials darf **frühestens zwei Tage** vor dem beabsichtigten Abbrenntermin begonnen werden.
- Um Feuerstellen auf Flächen mit brennbarem Bodenbewuchs ist um das aufgeschichtete Brennmaterial ein Wundstreifen anzulegen.
- Wird weiteres Brennmaterial bevorratet, so hat die Lagerung/Aufbewahrung so zu erfolgen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.
- Das Abbrennen des Feuers hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Durch den Veranstalter/Verantwortlichen sind während des Abbrennens ausreichend Kleinlöschgeräte wie Spaten, Schaufeln u.ä. bereitzuhalten.
- Ist der Einsatz von Sicherheits- oder Ordnungskräften erforderlich, so sind diese namentlich zu benennen und entsprechend zu kennzeichnen.
- Parkplätze sind so anzulegen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung der abgestellten Fahrzeuge durch das Feuer ausgeschlossen ist und eine 3 m breite geradlinige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Polizei gewährleistet ist (bei Bedarf ist ein Lageplan zu fertigen).
- Zum Ende des Traditionsfeuers ist das Feuer vollständig abzulöschen. Ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbranntem Brennmaterial oder von Glut ist dauerhaft auszuschließen. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind **spätestens 3 Wochen** nach der Durchführung des Traditionsfeuers vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers besteht nicht.
- **Bereits aufgeschüttetes Brennmaterial ist vor dem Abbrennen noch einmal umzuschichten.**

Absender:

Interne Vermerke!Eingang:
Bescheidnummer:Stadt Drebkau
Bau-, Haupt- und Ordnungsamt
Spremberger Straße 61
03116 Drebkau**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers
(Osterfeuer)**

Hiermit beantrage(n) ich (wir) für den in der Zeit von Uhr bis Uhr auf dem Grundstück das Abbrennen eines Osterfeuers.

Name und Anschrift des Veranstalters:

.....

Name, Anschrift, Telefon-Nr. und Handy-Nr. des Verantwortlichen vor Ort:.....

.....

- Die Veranstaltung ist öffentlich: ja / nein
- Der Ausschank von Getränken bzw. die Ausgabe von zubereiteten Speisen ist vorgesehen:
ja / nein (gilt nur für öffentliche Veranstaltungen)
- Die Bewachung des Brennmaterials erfolgt: ja / nein wenn ja, ab wann und durch wen:

Name, Vorname, Telefon-Nr.:

- Der Aufbau / das Aufsichten des Brennmaterials erfolgt am:
(frühestens 48 Stunden vor den Beginn des Abbrennens).
- Der Abbrennplatz befindet sich in einem Abstand von mehr als 100 m von Wäldern, Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse: ja / nein.
(Die Genehmigung des Amtes für Forstwirtschaft füge ich ggf. bei.)
- Vorlage der Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers

Die Richtlinie zur einheitlichen Erteilung von Genehmigungen zum Abbrennen von Traditionsfeuern (Anlage 1 und 2) zu diesem Antrag habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen.

Nichtzutreffendes bitte streichen!.....
Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller.....
Unterschrift Ortswehrführer.....
Unterschrift Ortsvorsteher

Vor Abgabe des Antrages sind alle erforderlichen Unterschriften einzuholen!
Der Antrag ist vollständig auszufüllen.



Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen

Ortsteil Domsdorf	Telefonisch erreichbar unter 035602 986 oder 0175 2939889 , Ortsvorsteher Herr Hans Jürgen Kubaczyk oder in dringenden Fällen Herr Siegfried Krengel 035602 20814
Ortsteil Drebkau	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935929 Ortsvorsteher Herr Torsten Richter
Ortsteil Greifenhain	Telefonisch erreichbar unter 035602 21934 oder 0175 2940522 Ortsvorsteherin Frau Ilona Höfig
Ortsteil Jehserig	Telefonisch erreichbar unter 0157 58248732 oder 035602 21662 Ortsvorsteherin Frau Petra Nowka
Ortsteil Kausche	Telefonisch erreichbar unter 0151 14538921 , Ortsvorsteher Herr Steffen Junge
Ortsteil Laubst	Telefonisch erreichbar unter 0175 2942012 , Ortsvorsteherin Frau Ute Schmidt
Ortsteil Leuthen	Telefonisch erreichbar unter 035602 23536 , Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer
Ortsteil Schorbus	Sprechstunde jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 18.00 – 19.00 Uhr im Vereinshaus Schorbus, Telefonisch erreichbar unter 0151 40790233 , Ortsvorsteher Herr Frank Schätz
Ortsteil Siewisch	Telefonisch erreichbar unter 0175 2943092 , Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just

Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau

Mitteilungen für den Ortsteil Laubst

Einladung zur Jahresversammlung

Die **Jagdgenossenschaft Laubst / Löschen** führt

am Freitag, dem 31. März 2017
um 19.00 Uhr
in der Gaststätte „Cafe am Schloss“ in Drebkau

ihre Jahresversammlung durch.

Ablauf:

- Bericht der Jagdgenossenschaft zur Arbeit im Jahr 2016 und
- Kassenbericht
- Arbeitsplan 2017
- Diskussion
- Beschluss zum Arbeits- und Kassenbericht 2016 und zum Ausgabenplan 2017

Anschließend gemeinsames Jagdessen.

Der Vorstand lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft sowie deren Ehegatten herzlich ein.

Böschow
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Ende der Mitteilungen des Ortsteiles Laubst

Mitteilungen anderer Behörden

Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
 zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 / 14001 und BS OHSAS 18001

„Ausbildung zum Wasserbauer/in“

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ stellt zum
01. August 2017 und **1 Auszubildenden** für den Beruf

Wasserbauer /-in

ein.

Die dreijährige Ausbildung beinhaltet die berufstheoretische Ausbildung im Berufsbildungs-zentrum Kleinmachnow sowie die fachpraktische Ausbildung im Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ in Raddusch.

Anforderungen:

- Fachoberschulreife mit einem guten Abschluss
- Absolviertes Praktikum beim WBV „Oberland Calau“ ab Kl. 9
- Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber „Erstuntersuchung nach § 32 Abs.1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArb-SchG)

Bewerbungen mit:

1. handgeschriebenem Lebenslauf
2. Passbild
3. beglaubigten Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse

sind bis zum **07.04.2017** zu richten an:

Wasser- und Bodenverband
 „Oberland Calau“
 Raddusch Lindenstraße 2
 03226 Vetschau/Spreewald

Sollten sich Fragen ergeben, so wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterin Frau Neuhäuser, Telefon: 035433 5926-0.

Hinweis

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

gez. Schloddarick
 Geschäftsführer

Zeit für Veränderung – Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen

Die Stadt Drebkau bietet Ihnen im Ortsteil Leuthen Möglichkeiten, Ihre Träume vom eigenen Haus zu verwirklichen. Hierfür stehen im Bebauungsgebiet „Hinter den Gärten“ attraktive Bauplätze zu fairen Preisen zur Verfügung.

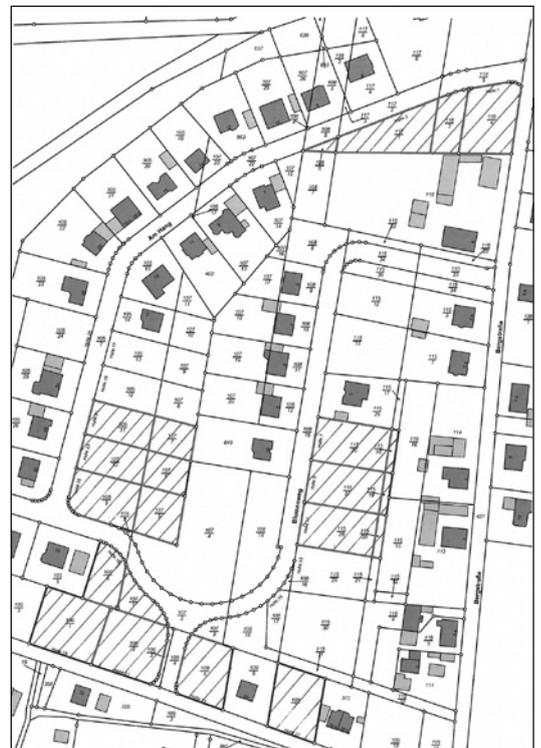
Der Ortsteil Leuthen der Stadt Drebkau bietet seinen Bewohnern den Erholungswert des ländlichen Raumes und durch seine Nähe zu Cottbus die Vorteile eines Oberzentrums.

Die voll erschlossenen Grundstücke haben Größen von 800 bis 1.600 m². Die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglichen Ihnen eine individuelle Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.

Haben Sie Interesse an unserem attraktiven Angebot? Dann richten Sie Ihre Anfrage doch persönlich an die Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes, Frau Menzel-Neumann.

Kontaktdaten: Stadt Drebkau
 Bau-, Haupt- und Ordnungsamt
 Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau
 Tel./Fax: 035602 562-0/-60
 E-Mail: menzeln@drebkau.de

Gern steht Ihnen Frau Menzel-Neumann auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Termin!





Presse-Mitteilung des Landkreises Spree-Neiße

**Ihre Ansprechpartner:**

Pressestelle: Silvia Frieze

Tel. (03562) 986-10006

Fax: (03562) 986-10088

Stefanie Hannusch

Tel. (03562) 986-10017

Fax: (03562) 986-10088

Nr.: 18/17**Forst (Lausitz), den 19.01.2017****Die Neuerungen im Pflegestärkungsgesetz II ab 01.01.2017***Themennachmittag im Pflegestützpunkt Forst (Lausitz)*

Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz erfolgte eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung. Der Pflegebedürftigkeitsbegriff wurde neu definiert, die drei Pflegestufen wurden zu den Pflegegraden 1, 2, 3, 4 und 5 umgewandelt und das neue Begutachtungsinstrument betrachtet den pflegebedürftigen Menschen in seiner Selbstständigkeit, seinen vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten, und nimmt auch in Betracht, wie viel personelle Unterstützung er in seinem Alltag benötigt. Es spielt nun keine Rolle mehr, ob die Selbstständigkeit aufgrund von körperlichen oder psychischen Einschränkungen beeinträchtigt ist, das bedeutet, psychische und physische Faktoren der Pflegebedürftigkeit werden nun gleichgesetzt. Die gutachterliche Bewertung legt nun den Schwerpunkt allein darauf, ob eine Person in der Lage ist, die jeweilige Aktivität allein oder mit

Unterstützung durchführen zu können. Mit diesen Neuerungen sollen die Pflegeleistungen besser an die Bedürfnisse pflegebedürftiger Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, also insbesondere Menschen mit Demenz, angepasst werden. Mit dieser neuen Pflegereform werden nicht nur mehr Menschen einen Anspruch auf Pflegeleistungen haben, auch die finanziellen Leistungen der Pflegeversicherung bringen eine deutliche Verbesserung.

Der Pflegestützpunkt Forst (Lausitz) bietet zu diesem Thema eine Informationsveranstaltung am Mittwoch, dem 22.02.2017, um 15:00 Uhr in den Räumlichkeiten des Landkreises Spree-Neiße an.

Wenn Sie Interesse haben und um besser planen zu können, bitten wir Sie um rechtzeitige **Voranmeldung bis 15.02.2017** unter folgenden Telefonnummern

03562 / 986 150 27,

03562 / 986 150 98,

03562 / 986 150 99.

Ein kostenfreies Angebot des Pflegestützpunktes Forst (Lausitz).

Ende der Mitteilungen anderer Behörden

Ende der Amtlichen Mitteilungen

